



Beitragsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Mitgliederversammlung des Netzwerks Gesundheitskompetenz beschließt gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung diese Beitragsordnung, mit der die Höhe der Mitgliedsbeiträge festgesetzt wird.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
- (3) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 2 Beiträge

- (1) Der Verein besteht gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen), fördernden Mitgliedern (natürliche und juristische Personen) und gegebenenfalls Ehrenmitgliedern (natürliche Personen).
- (2) Es gelten folgende jährliche Beitragshöhen:

a. für ordentliche Mitglieder im Regelfall	80 Euro
b. für Auszubildende, Arbeitslose und Studierende bei Vorlage eines Nachweises und für Ehrenmitglieder	0 Euro
c. für fördernde Mitglieder im Regelfall mindestens	500 Euro

Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages bestimmt der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem fördernden Mitglied.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Vereinsmitglieder erhalten im 1. Quartal eines Jahres eine schriftliche Mitteilung über fällige Beiträge.
- (2) Bei erteilter Einzugsermächtigung wird der Mitgliedsbeitrag zum 1. April oder dem folgenden Banktag eines jeden Jahres von dem auf dem Mitgliedsantrag angegebenen Girokonto eingezogen.
- (3) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. März eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.



- (4) Bei Mahnungen wird keine Mahngebühr erhoben.
- (5) Auch bei einem Vereinseintritt, den nach dem 30. Juni erfolgt, wird der volle Jahresbeitrag berechnet.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist zu entrichten auf das in der Rechnungsstellung benannte Konto des Vereins
- (7) Beitragsbestätigungen gehen den Mitgliedern automatisch nach Zahlungseingang, spätestens im Dezember des laufenden Jahres zu.
- (8) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens bis zum 30. September zu erfolgen hat. Bei Kündigung nach dem 30.9. wird ein weiterer Jahresbeitrag fällig.

§ 4 Säumnisse und Konsequenzen

- (1) Beitragsrückstände werden mit Festsetzung einer Zahlungsfrist angemahnt.
- (2) Ein Mitglied kann durch Ausschlussbescheid des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Geltungsdauer und Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung gilt so lange, bis die Mitgliederversammlung für ein neues Beitragsjahr eine neue Beitragsordnung beschließt.
- (2) Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. Januar 2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Köln, den 23. Januar 2019

gez. Corinna Schaefer
Vorstandsvorsitz

gez. Günter Ollenschläger
Schriftführendes Vorstandsmitglied